

Aktenzeichen:

2 RU 58/54

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet
am 29. Mai 1956

In Sachen

..... ;

Klägers und Revisionsklägers,

gegen

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte

hat der 2. Senat des Bundessozialgerichts
auf die mündliche Verhandlung vom 29. Mai 1956

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-
Westfalen vom 15. Juli 1954 wird insoweit mit
den ihm zugrunde liegenden Feststellungen auf-
gehoben, als die Berufung des Klägers zurück-
gewiesen worden ist.

In diesem Umfang wird die Sache zur erneuten
Verhandlung und Entscheidung an das Landes-
sozialgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

G r ü n d e :

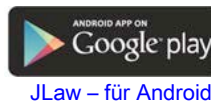
Der Kläger erlitt am 21. November 1950 in Ausübung seines Berufes als Maurerpolier einen Unfall. Er stürzte aus 5 bis 6 m Höhe von einem Baugerüst auf den Bürgersteig. Nach seiner Behauptung trat infolge des Sturzes Bewußtlosigkeit von ihm selbst nicht bekannter Dauer ein. Der unmittelbar nach dem Unfall zu Rate gezogene Arzt Dr. Schxxxxxxxxx stellte eine Prellung der rechten Schulter und ein Haematom am rechten Oberschenkel als sichtbare Zeichen der vorausgegangenen Gewalt- einwirkung fest. Vom Tage des Unfalls bis zum 13. Dezember 1950 war der Kläger arbeitsunfähig. In den beiden folgenden Wochen ging er nach der vom Vorderrichter getroffenen, von der Revision jedoch angegriffenen Feststellung seiner Berufstätigkeit wieder nach.

Bei der Untersuchung durch Dr. Schxxxxxxxxx ergab sich, daß der Kläger auch an einer Herzschrädigung und an Asthma litt. Des- wegen suchte er am 18. Januar 1951 den Internisten Dr. Uxxxxx auf und führte ihm gegenüber sein Leiden auf den Unfall zurück. Dr. Uxxxxx stellte jedoch keine Übereinstimmung zwischen den An- gaben des Klägers und dem internistischen Befund fest. Wegen der Herz- und Asthmabeschwerden war der Kläger bis zum 4. Mai 1951 arbeitsunfähig.

Im April 1951 ließ die Beklagte den Kläger durch den Vertrauens- arzt der Landesversicherungsanstalt, Dr. Nxxxxxx, und durch den Chefarzt des Städtischen Krankenhauses Leverkusen, Dr. Pxxxxx, nachuntersuchen. In dem Gutachten des Dr. Nxxxxxx (Untersuchung vom 4. April 1951) heißt es u.a.: "Die Beschwerden des G. sind auf den Unfall psychisch fixiert" Die Herzarrhythmie ist unverändert und ein Dauerzustand." Dr. Pxxxxx stimmte im Bericht vom 17. April 1951 dem Gutachten des Vertrauensarztes zu und kam zu dem Ergebnis, daß Unfallfolgen nicht festzustellen seien; er riet aber zu einer stationären Beobachtung für den Fall, daß der Unfall wirklich erheblich gewesen sei. Die Beobach- tung fand in der Zeit vom 24. bis 26. September 1951 im Städti- schen Krankenhaus Leverkusen durch Dr. Pxxxxx statt. Sie führte nach dem Gutachten vom 27. September zu folgenden Feststellungen:



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

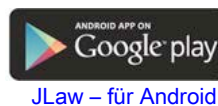
Irgendwelche Folgen der bei dem Unfall erlittenen Prellungen seien objektiv nicht mehr nachweisbar. Die Beschwerden des Klägers - ständige Müdigkeit und starke Atemnot - könnten daher nicht auf den Unfall zurückgeführt werden, zumal da der Kläger seine Arbeit nach dem Unfall noch 14 Tage fortgesetzt habe. Die Beschwerden fänden vielmehr in dem Herzmuskelschaden mit Erweiterung des Herzens und Vorhofflimmern ihre Erklärung; außerdem bestehe bei dem Kläger der Verdacht einer Schilddrüsenüberfunktion. Der Herzmuskelschaden sei nicht auf den Unfall zurückzuführen.

Mit Bescheid vom 5. November 1951 versagte die Beklagte dem Kläger jegliche Entschädigung aus dem Unfall vom 21. November 1950, weil die bestehende Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) keine Folge des Unfalls, sondern der schicksalhaften Herzerkrankung sei.

Diesen Bescheid griff der Kläger rechtzeitig mit der Berufung zum Obergerichtsamt (OVA.) Düsseldorf an. Zur Begründung führte er aus: Er habe zwar schon vor dem Unfall leichte Störungen in der Herzgegend wahrgenommen, aber nur bei Überarbeitung oder hochgradiger Erregung; einen Arbeitsausfall habe er deswegen nie gehabt. Seit dem Unfall, der sich in zeitweiliger Lähmung der rechten Brustseite, in Gehbehinderungen, in einer Behinderung des Aufstehens aus der sitzenden Stellung, starker Atemnot, Schweißausbruch und erhöhten Herzbeschwerden ausgewirkt habe, sei er völlig arbeitsunfähig, was durch seine mit Bescheid vom 29. November 1951 erfolgte Invalidisierung bestätigt werde. Er habe sich zwar am 14. Dezember 1950 auf Zureden seines Arbeitgebers zu einer vorübergehenden Aushilfstätigkeit bereit erklärt, habe aber schon beim Beginn seiner Tätigkeit vollkommen versagt. Zur weiteren Begründung seiner Berufung legte der Kläger ein Attest der Fachärztin für Nerven- und Gemütsleiden, Frau Dr. Kxxxxx, vom 22. Januar 1952 vor, in dem diese bescheinigt, daß sie den Kläger seit dem 15. Januar 1952 behandle und er an einer traumatischen Ischias leide, die in ursächlichem Zusammenhang mit dem Unfall vom 21. November 1950 stehe. In der mündlichen Verhandlung vor dem OVA. wurde



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



als weiterer Sachverständiger der Sitzungsarzt Medizinalrat Dr. Fxxxxxx gehört. Er kam auf Grund des Gutachtens des Dr. Pxxxxxx und des Attestes des Dr. Schxxxxxxx zu dem Ergebnis, daß die Unfallfolgen längstens in drei Monaten vollkommen abgeklungen gewesen seien und die Beschwerden des Klägers nicht auf den Unfall zurückgeführt werden könnten.

Das OVA. wies die Berufung des Klägers durch Urteil vom 15. Mai 1952 als unbegründet zurück.

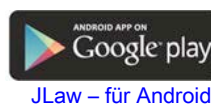
Dieses am 24. Mai 1952 zugestellte Urteil hat der Kläger am 27. Februar 1953 mit der Klage beim Landesverwaltungsgericht (LVGer.) Düsseldorf angefochten. Nach dem Inkrafttreten des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) ist das Verfahren gemäß § 215 Abs. 7 SGG als Berufung auf das Landessozialgericht (LSGer.) Nordrhein-Westfalen übergegangen.

Vor diesen beiden Gerichten hat der Kläger sein früheres Vorbringen wiederholt. Außerdem hat er eine gutachtliche Stellungnahme des Prof. Dr. Uxxxxxxx vom 18. Oktober 1952 zu den Akten gereicht. Prof. Dr. Uxxxxxxx führt aus: Ohne Zweifel habe schon vor dem Unfall eine Herzschrägung bestanden; vor allem könne die Vergrößerung des Herzens um 16 cm nicht durch den Sturz vom 21. November 1950 erklärt werden. Es sei aber möglich und wahrscheinlich, daß der Sturz eine Schockwirkung hervorgerufen habe, die mit einem hochgradigen Erregungszustand eine Reizung der Schilddrüse im Sinne eines "Schreckbasedow" zur Folge gehabt habe, und daß das Vorhofflimmern auf eine Aktivierung der Schilddrüse zurückzuführen sei. Auf eine solche Entwicklung deute die von ihm festgestellte erhebliche Überfunktion der Schilddrüse hin.

Auf Veranlassung des LVGer. ist der Kläger vom 23. bis 25. November 1953 von Prof. Dr. Schxxxxx in der medizinischen Klinik der Krankenanstalt Köln-Merheim untersucht und beobachtet worden. Nach den Feststellungen dieses Sachverständigen ist eine Schilddrüsenerkrankung bei dem Kläger zu verneinen. Das gegenteilige Untersuchungsergebnis des Prof. Dr. Uxxxxxxx erklärt Prof. Dr. Schxxxxx damit, daß der von jenem festgestellte Grund-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

umsatz von 31,1 v.H. nicht der echte Grundumsatz gewesen sei. Nach dem von ihm ermittelten echten Grundumsatz von 9,5 v.H. sei eine Schilddrüsenüberfunktion ausgeschlossen. Überhaupt seien von den inneren Organen her keine Unfallfolgen mehr nachweisbar. Die festgestellte essentielle Hypertonie mit Herzerweiterung und Vorhofflimmern sei anlagebedingt und werde in ihren Folgen durch die Fettleibigkeit des Klägers erheblich verschlimmert. Schließlich vermutet Prof. Dr. Schxxxxxx auf Grund einer Untersuchung der Wirbelsäule, daß der 1. Lendenwirbelkörper eine Kompressionsfraktur aufweise, die durch den Unfall entstanden sein könne. Zur Klärung dieser Frage hat das LSGer. ein fachchirurgisches Gutachten von Prof. Dr. Kxxx angefordert. In dem von seinem Vertreter - Dr. Fxxxxxxx - am 4. März 1954 erstatteten Gutachten heißt es u.a.: Der 1. Lendenwirbelkörper trage Anzeichen des Zustandes nach einem Bruch, jedoch sei das Alter des Bruchszweifelhaft. Einiges spreche dafür, daß die festgestellten Veränderungen nicht erst durch den Unfall herbeigeführt worden, vielmehr schon früher vorhanden gewesen seien. In dieser Hinsicht sei von Bedeutung, daß Dr. Schxxxxxxxxxxx in der Gegend des ersten Lendenwirbels keine Anzeichen einer Gewalteinwirkung festgestellt habe, daß der Kläger in der ersten Zeit nach dem Unfall nicht über Schmerzen in dieser Gegend geklagt habe und daß er "noch 14 Tage weitergearbeitet, sich dann erst krank gemeldet und am 14. Dezember 1950, also drei Wochen nach dem Unfall, die Arbeit wieder aufgenommen" habe. Nach der Art der anatomischen Veränderungen im 1. Lendenwirbelkörper sei nach ärztlicher Erfahrung anzunehmen, daß irgendwelche Folgeerscheinungen davon nicht mehr abgeleitet werden könnten.

Der Kläger hat beantragt,

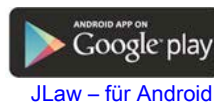
das Urteil des OVA. vom 15. Mai 1952 und den Bescheid der Beklagten vom 5. November 1951 aufzuheben und ihm so lange eine Rente zuzuerkennen, bis die Arbeitsfähigkeit wiederhergestellt sei.

Die Beklagte hat beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Das LSGer. hat die Berufung durch Urteil vom 15. Juli 1954 im wesentlichen zurückgewiesen. Es hat den angefochtenen Bescheid lediglich dahin geändert, daß dem Kläger für die ersten drei Monate nach dem Wegfall des Krankengeldes mit Rücksicht auf seine damalige Schonungsbedürftigkeit eine vorläufige Rente nach einer MdE. von 30 v.H. zu zahlen ist. Das LSGer. ist in der Hauptsache den Gutachten des Chefarztes Dr. Pxxxxxx und Prof. Dr. Schxxxxx gefolgt, ohne die von dem Kläger überreichte Stellungnahme des Prof. Dr. Uxxxxxxxxx zu übergehen. Es hat festgestellt, daß die asthmatische und cordiale Erkrankung des Klägers durch den Unfall weder hervorgerufen noch verschlimmert worden sei. Weiter hat es, gestützt auf das Gutachten des Dr. Fxxxxxx, verneint, daß Randwulstbildungen am Pfannendach der Hüftgelenke, worauf der Sachverständige Dr. Nxxxxxx bereits in seinem Gutachten vom 4. April 1951 hingewiesen hatte, und der Bruch des 1. Lendenwirbelkörpers auf den Unfall vom 21. November 1950 zurückzuführen seien.

Das Urteil des LSGer. ist dem Kläger am 13. August 1954 zugestellt worden. Hiergegen hat er am 31. August 1954 durch seinen Prozeßbevollmächtigten Revision eingelegt und diese zugleich begründet.

Er rügt, daß das LSGer. hinsichtlich der Arbeitsaufnahme des Klägers den Sachverhalt nicht ausreichend erforscht und damit gegen § 103 SGG verstoßen sowie daß es das Gesamtergebnis des Verfahrens unrichtig und unvollständig gewürdigt und damit § 128 SGG verletzt habe. Im einzelnen führt er aus:

Die von dem Vorderrichter getroffene Feststellung, der Kläger habe am 14. Dezember 1950 seine Arbeit wieder aufgenommen, und die hieraus gegen einen Zusammenhang zwischen dem Bruch des 1. Lendenwirbelkörpers und dem Unfall hergeleitete Schlussfolgerung beruhten auf einer willkürlichen Unterstellung eines unrichtigen Sachverhalts. In Wirklichkeit habe er die Arbeit garnicht aufgenommen, sondern, wie er bereits in seinem Schriftsatz vom 9. November 1951 vorgetragen habe, nur versucht, eine Aushilfstätigkeit (Beaufsichtigung der Arbeiten) ohne körperliche Arbeitsleistung auszuüben; er habe aber von Anfang an



müssen, um dann die Baustelle verlassen zu können.

Das LSGer. habe auch außer acht gelassen, daß nach dem Gutachten des Prof. Dr. Schxxxxx das Herzleiden des Klägers zwar unabhängig von dem Unfall zur Entwicklung gekommen, aber doch in seinem Verlauf durch den Sturz vom Baugerüst ungünstig beeinflußt worden sei.

Wenn Prof. Dr. Schxxxxx weiter ausführe, daß das Herzleiden durch die Fettleibigkeit des Klägers erheblich verschlimmert worden sei, andererseits aber feststehe, daß seine Gewichtszunahme auf die durch den Unfall erzwungene Untätigkeit zurückzuführen sei, so ergebe sich hieraus, daß das Herzleiden mittelbar durch den Unfall erheblich verschlimmert worden sei. Insofern bestehe eine Lücke in der Würdigung des Tat-sachenmaterials durch das LSGer.

Die Bewußtlosigkeit des Klägers nach dem Sturz sei in dem angefochtenen Urteil nicht gewürdigt worden. Sie müsse auf Einwirkungen zurückzuführen sein, die bisher nicht geprüft und geklärt worden seien.

Wenn man den ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Unfall des Klägers und seinem jetzigen Krankheitsbild verneine, so müsse man sich - was das LSGer. unterlassen habe - eingehend mit der Frage auseinandersetzen, worauf das außergewöhnlich rasche Fortschreiten des Herzleidens zurückzuführen sei.

Hinsichtlich der dem Kläger zugesprochenen Schonungsrente fehle es an einer Begründung, warum die Rente auf drei Monate und auf 30 v.H. der Vollrente begrenzt worden sei.

Der Kläger beantragt,

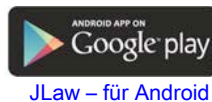
ihm unter Änderung des angefochtenen Urteils eine Rente bis zur Wiederherstellung seiner Arbeitsfähigkeit zuzuerkennen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision als unbegründet zurückzuweisen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Sie bezieht sich auf die Gründe des angefochtenen Urteils und führt zusätzlich folgendes aus: Das LSGer. habe alle notwendigen Ermittlungen angestellt, insbesondere den Beweisanträgen des Klägers stattgegeben und das Ergebnis der umfangreichen Beweis- aufnahme eingehend und zutreffend gewürdigt, ohne das Recht der freien richterlichen Beweiswürdigung zu überschreiten. Es habe keines der ärztlichen Gutachten übergangen oder Widersprüche nicht aufgeklärt, auch kein Gutachten einem anderen ohne sorg- fältige Begründung vorgezogen. Zu der Frage des ursächlichen Zusammenhangs zwischen dem Bruch des 1. Lendenwirbelkörpers und dem Unfall erschöpfe sich die Beweiswürdigung nicht in dem Hin- weis auf die Arbeitsaufnahme des Klägers am 14. Dezember 1950, vielmehr beruhe sie auf medizinisch-wissenschaftlichen Nach- weisen. Die Bewußtlosigkeit des Klägers nach dem Unfall sei in dem angefochtenen Urteil insofern gewürdigt worden, als das LSGer. das Gutachten des Prof. Dr. Schxxxxx, das sich mit der Bewußt- losigkeit befasse, verwertet habe. Eine dreimonatige Schonungs- bedürftigkeit habe das LSGer. ohne weitere Beweisaufnahme an- nehmen können, da eine solche der Lebenserfahrung und dem typi- schen Geschehensablauf bei starken Prellungen und Blutergüssen entspreche.

Die Revision ist zulässig; sie hatte auch Erfolg.

Die Rüge der Revision, das LSGer. habe hinsichtlich der Arbeits- aufnahme des Klägers nach dem Unfall den Sachverhalt nicht hin- reichend erforscht, ist begründet. Der Kläger hat bereits in seinen Schriftsätzen vom 9. November 1951 und 24. Juni 1954 vorgetragen, er habe am 14. Dezember 1950 lediglich versucht, eine Aushilfstätigkeit auszuüben, habe aber schon im ersten Augenblick körperlich versagt. Trifft diese Behauptung zu, was durch Vernehmung des Bauunternehmers Fxxxx Fxxx oder von Arbeits- kameraden des Klägers unschwer festzustellen sein dürfte, so ändert sich der Sachverhalt, der den Gutachten Dr. Fxxxxx, Dr. Schxxxxx und Dr. Fxxxxxxx zu Grunde liegt, in einem wesent- lichen Punkt. Die angeführten Sachverständigen gehen nämlich davon aus, daß der Kläger im Dezember 1950 seine Arbeit wieder aufgenommen habe. Dr. Pxxxxx führt ausdrücklich den Umstand, daß der Kläger nach dem Unfall die Arbeit noch 14 Tage fort-



zt habe, als Ursache dafür an
[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
(mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

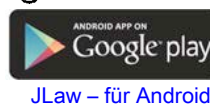
nicht entstanden seien. Das Gutachten Dr. Fxxxxxxx weicht noch weiter von dem vom Kläger behaupteten Sachverhalt ab. Es gründet sich auf die nach den Feststellungen des Vorderrichters unzutreffende Annahme, der Kläger habe seine Arbeit zunächst überhaupt nicht unterbrochen, sich vielmehr erst 14 Tage nach dem Unfall krank gemeldet und nach einer weiteren Woche die Arbeit wieder aufgenommen (Seite 5 des Gutachtens vom 4. März 1954). Im Gegensatz hierzu heißt es allèrdings im Tatbestand des angefochtenen Urteils (Seite 4), Prof. Dr. Kxxx (Vertreter: Dr. Fxxxxxxx) habe aus der "Arbeitsaufnahme des Klägers schon am 14. Tage nach dem Unfall" Schlüsse gegen einen ursächlichen Zusammenhang zwischen Unfall und Wirbelbruch gezogen; insoweit wird das Gutachten jedoch vom LSGer. offensichtlich unrichtig wiedergegeben. Da Dr. Fxxxxxxx u.a. aus dem vermeintlichen Weiterarbeiten des Klägers gefolgert hat, der Unfall habe nicht zu einem Wirbelbruch geführt, hätte der Vorderrichter den Sachverständigen nach Aufklärung des Sachverhalts veranlassen müssen, sein Gutachten zu überprüfen. Dieser Notwendigkeit war er nicht etwa deshalb enthoben, weil Dr. Fxxxxxxx zu dem Ergebnis gelangt ist, daß von dem Wirbelbruch irgendwelche Folgeerscheinungen nicht mehr abgeleitet werden könnten. Diese Beurteilung bezieht sich erkennbar nur auf die Zukunft, also auf die Zeit nach der Erstattung des Gutachtens vom 4. März 1954; sie schließt nicht aus, daß der Wirbelbruch zwischen dem Unfall und dem vorgenannten Zeitpunkt Folgen gehabt haben kann, welche die Erwerbsfähigkeit des Klägers beeinträchtigten.

In der hiernach unzureichenden Erforschung des Sachverhalts liegt eine Verletzung des § 103 SGG und damit ein wesentlicher Mangel des Berufungsverfahrens. Der Mangel ist vom Kläger in der durch § 164 Abs. 2 Satz 2 SGG vorgeschriebenen Form und Frist gerügt worden, begründet also nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG die Statthaftigkeit der Revision und, da diese form- und fristgerecht eingelegt ist, auch ihre Zulässigkeit.

Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich zugleich, daß die Revision begründet ist. Das



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



stützt sich weitgehend auf die durch die unzureichende Sachaufklärung berührten Gutachten Dr. Pxxxxxx, Dr. Sxxxxxxx und Dr. Fxxxxxxx. Es läßt sich nicht ausschließen, daß bei weiterer Sachaufklärung und anschließender Ergänzung der angeführten Gutachten das Urteil des LSGer. in seinen Grundlagen erschüttert wird. Insofern beruht das Urteil auf dem festgestellten Verfahrensmangel (§ 162 Abs. 2 SGG).

Unbegründet ist hingegen die Rüge, das LSGer. habe außer acht gelassen, daß Prof. Dr. Schxxxxxx in seinem Gutachten vom 25. November 1953 zu dem Ergebnis gekommen ist, das Herzleiden des Klägers sei in seinem Verlauf durch den Sturz vom Baugerüst beeinflusst worden. Diese gutachtliche Stellungnahme ist nicht übersehen worden; sie wird in dem angefochtenen Urteil (Seite 5 unten und 6 oben) ausdrücklich erwähnt. Wenn es demgegenüber auf Seite 5, Zeilen 10 ff des Urteils heißt: "Die zur Zeit der Untersuchung durch Dr. Schxxxxxxxxxxxxschon festgestellte asthmatische und cordiale Erkrankung steht mit dem Arbeitsunfall in keinem ursächlichen Zusammenhang, und zwar weder im Sinne der Entstehung noch im Sinne der Verschlimmerung", so ist hier unter Verschlimmerung erkennbar nur die rechtlich erhebliche, nämlich wesentliche Verschlimmerung (vgl. Lauterbach, Unfallversicherung, 2. Aufl. 1954, Erl. II, e zu § 542 RVO) zu verstehen. Daß das Herzleiden des Klägers durch den Unfall unwesentlich verschlimmert worden ist, läßt sich mit den vom Vorderrichter getroffenen Feststellungen durchaus vereinbaren. Ist daher insoweit ohne Überschreitung des Rechts der freien Beweiswürdigung ein rechtlich erheblicher Zusammenhang zwischen den Beschwerden des Klägers und dem Unfall verneint worden, so ist es auch ohne rechtliche Bedeutung, daß das Herzleiden - wie der Kläger behauptet - seine Untätigkeit zur Folge gehabt und diese Untätigkeit wiederum in Verbindung mit der Fettleibigkeit des Klägers sein Leiden erheblich verschlimmert hat. Aus demselben Grunde brauchte der Vorderrichter entgegen der Auffassung der Revision nicht zu prüfen, auf welche andere Ursachen das rasche Fortschreiten des Herzleidens des Klägers zurückzuführen ist.

Zu Unrecht sieht die Revision auch darin, daß die angebliche Bewußtlosigkeit des Klägers im Urteil nicht ausdrücklich erwähnt



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

worden ist, eine unzureichende Würdigung des Beweisergebnisses und damit eine Überschreitung der dem Richter gezogenen Grenzen der freien Beweiswürdigung. Es genügt, daß der Sachverständige Prof. Dr. Schxxxxx vor der Begutachtung des Klägers dessen Darlegung über seine Bewußtlosigkeit zur Kenntnis genommen und in seinem schriftlichen Gutachten verwertet sowie daß das LSGer. das Gutachten Dr. Schxxxxx eingehend gewürdigt hat. Daß sich die schriftlichen Urteilsgründe mit jeder Einzelheit eines Gutachtens befassen müßten, ist wegen der praktischen Unmöglichkeit, einer solchen Forderung gerecht zu werden, nicht erforderlich.

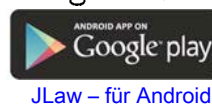
Schließlich vermißt die Revision zu Unrecht eine Begründung für die Beschränkung der Übergangsrente auf drei Monate. Das LSGer. hat ausgeführt, daß bei der am 17. April 1951 durch Dr. Pxxxxx vorgenommenen chirurgischen Untersuchungen meßbare, die Erwerbsfähigkeit des Klägers beeinträchtigende Unfallfolgen ärztlich nicht mehr nachweisbar gewesen seien. In dem Hinweis auf dieses mit der Stellungnahme des Sitzungszurates Dr. Femmer vom 15. Mai 1952 übereinstimmende Gutachten liegt eine ausreichende Begründung für die Beschränkung der Übergangsrente auf drei Monate.

Dagegen ist der Revision zuzugeben, daß die Urteilsgründe nicht hinreichend klar erkennen lassen, weshalb angesichts der festgestellten Schonungsbedürftigkeit des Klägers seine hierdurch bedingte MdE. nur mit 30 v.H. der Vollrente eingeschätzt wird. Insoweit erscheint die Begründung des angefochtenen Urteils ergänzungsbedürftig.

Da die endgültige Entscheidung von einer weiteren Beweiserhebung abhängt, konnte das Bundessozialgericht nicht selbst in der Sache entscheiden. Das angefochtene Urteil mußte, soweit es mit der Revision angefochten worden ist, mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufgehoben und die Sache in diesem Umfang zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSGer. zurückverwiesen werden (§ 170 Abs. 2 SGG). Dieses wird den Sachverhalt in der sich aus der Darstellung des Klägers ergebenden Richtung



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

aufzuklären, auf eine Überprüfung des auf unzutreffenden Voraussetzungen beruhenden Gutachtens Dr. Fxxxxxxxhinzuwirken und je nach dem Ergebnis der weiteren Beweisaufnahme auch zu prüfen haben, inwieweit die anderen Gutachten, auf die sich das angefochtene Urteil stützt, bei der nunmehr zu treffenden Entscheidung noch verwertbar sind.

Sollte das LSGer. die MdE. des Klägers wegen seiner Schonungsbedürftigkeit mit mehr als 30 v.H. bewerten, so wird es ihm die höhere Rente unter Einbeziehung der bereits rechtskräftig zuerkannten Rente von 30 v.H. zuzusprechen haben.

Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden Urteil des LSGer. vorbehalten.

